

## Originalstellungnahmen | Rahlstedt138 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

**Nr.: 1072**

### Details

eingereicht am:  
18.10.2024

Verfahren: k.A.  
Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB  
Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung  
Abteilung: LP  
Eingereicht von  
(Vor- u. Zuname):   
Im öffentlichen Bere-  
ich anzeigen: Nein  
Planunterlage: Untersuchung / Rahlstedt 138: Schalltechnische Stellung-  
nahme\_aktualisiert

### Stellungnahme

LP  empfiehlt, in der LTU den Verzicht auf Berücksichtigung der Spitzengeräusche anders zu begründen (S. 5). Statt mit der Abstimmung mit den zuständigen Behörden sollte hier mit der geltenden Rechtsauffassung argumentiert werden, wonach Stellplatzimmissionen in Wohnbereichen gewissermaßen zu den üblichen Alltagserscheinungen gehören und Spitzenpegel wie „Türen schließen“ bzw. Überschreitungen hierdurch nicht zu berücksichtigen sind (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.07.1995 - 3 S 3538/94).

## Originalstellungennahmen | Rahlstedt138 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

**Nr.: 1073**

### Details

eingereicht am:	Verfahren:	k.A.
18.10.2024	Verfahrensschritt:	Kenntnisnahme TöB
	Institution:	BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie
	Abteilung:	W[REDACTED]- Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	[REDACTED]
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

BUKEA/W[REDACTED] nimmt wie folgt Stellung:

Mit dem Entwässerungsgutachten wurde nachgewiesen, dass die Schmutz- und Regenentwässerung für das Plangebiet entsprechend der HBauO, des HmbAbwG, des WHG und des HWaG dauerhaft sichergestellt werden können. Es wurde plausibel dargestellt, dass im Plangebiet ausreichend Flächen für die schadlose Überflutung im Sinne der Starkregenvorsorge bereitgestellt werden können und dass die Belange der Regeninfrastrukturanpassung (RISA) berücksichtigt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Bestandteile des Entwässerungsgutachtens, die nicht zu der abwasserseitigen Erschließung des Plangebietes gehören (z.B. Löschwasserrückhaltung), nicht durch die BUKEA/W[REDACTED] geprüft wurden.

Abweichungen von verbindlichen Inhalten des Entwässerungsgutachtens sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Grundlegend ist entsprechend des Entwässerungsgutachtens eine vollumfängliche Nutzung aller Dachflächen als extensive Retentions Gründächer vorgesehen. Dies ist ein Schlüsselement der vorgesehenen Entwässerung und Starkregenvorsorge im Plangebiet. Zusätzlich sollen Rückhalteräume auf den ebenerdig unterbauten Freiflächen in begrünter Form vorgesehen werden sowie naturnahe Rückhaltemulden realisiert werden.

Durch diese Planung wurde nachgewiesen, dass ausreichend Regenrückhalteräume im Plangebiet vorgehalten werden können und müssen.

Das abgestimmte Entwässerungsgutachten ist verbindlich als Anlage in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

Wir bitten zur Abstimmung der Formulierungen um Zusendung des Durchführungsvertrages.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.